

154
2495 070
BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 51/66

URTEIL

Verkündet am
28. Juni 1967
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Siegfried L. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED] Street, Y. [REDACTED], J. [REDACTED] (Südafrika),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das L a n d H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 11. Mai 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1906 in Frankfurt/Main geborene Kläger entstammt einer jüdischen Familie. Zum 31. März 1936 verlor er seine Stellung als Buchhalter in einer Textilwarengroßhandlung. Im Herbst 1936 wanderte er nach Südafrika aus.

Er fordert Entschädigung wegen seines Diabetesleidens, dessen Entstehung er darauf zurückführt, daß er im Februar 1933 von SA-Leuten überfallen und mißhandelt worden sei. Nach diesem Überfall sei ein schneller Gewichtsverlust aufgetreten. Auch habe er ständig unter Durst gelitten. Nachdem ein Arzt das genannte Leiden festgestellt habe, sei er etwa 2 Monate lang im Rothschildschen Krankenhaus in Frankfurt/M. behandelt worden. Sein Leiden bestehe seit diesem Überfall, er bedürfe ärztlicher Kontrolle und ständiger Insulin-Behandlung.

- 3 -

Der von der Entschädigungsbehörde beauftragte Vertrauensarzt Dr. Lohmann in Johannesburg hat angenommen, daß das Diabetes-Leiden durch die Mißhandlungen wesentlich mitverursacht worden sei (§ 4 der 2. DV-BEG). Dieser Arzt hat die durch das genannte Leiden hervorgerufene Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auf 50 % geschätzt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag des Klägers abgelehnt, weil die Diabetes-Erkrankung nicht mit Wahrscheinlichkeit durch die erwähnten Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden sei.

Mit seiner Klage hat der Kläger Ansprüche auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente gestellt und weiter vorgetragen, durch sein verfolgungsbedingtes Leiden sei seine Erwerbsfähigkeit um 50 % herabgesetzt.

Das Landgericht hat aufgrund eines Gutachtens, das von dem ärztlichen Sachverständigen Dr. Wolf erstattet worden ist und in dem aufgrund der Verfolgungsmaßnahmen eine vorzeitige Manifestation des Leidens angenommen worden ist, dem Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1933 bis 1. Mai 1935 eine Kapitalentschädigung von 480,-- DM sowie Heilfürsorge zuerkannt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat es als erwiesen angesehen, daß der Kläger im Februar 1933 von SA-Leuten überfallen und mißhandelt wurde. Es hat weiter angenommen, daß dem Kläger bei diesen Mißhandlungen keine sehr schweren Verletzungen zugefügt worden sind. Das hat es daraus gefolgert, daß der Kläger nach dem Überfall weiter in der Metzgerei seines Vaters tätig war, wenn er auch einen Verband trug und einen niedergeschlagenen Eindruck erweckte. Er wurde einige Wochen später, wie der Berufungsrichter weiter festgestellt hat, in das Rothschildsche Krankenhaus aufgenommen, und zwar nicht wegen der Verletzungen, sondern wegen des inzwischen diagnostizierten Diabetes-Leidens. Zur Frage, ob diese Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgungen des Klägers zurückzuführen ist, wird in den Gründen des angefochtenen Urteils gesagt: Dieses Leiden entstehe, wie nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Wolf anzunehmen sei, aufgrund einer entsprechenden Erbanlage, ohne daß im Regelfall exogene Ursachen eine Rolle spielten. Ausnahmsweise könnten nach dem Stande der ärztlichen Erkenntnisse schwerste seelische Erschütterungen mit Todesangst ein Diabetes-Leiden hervorrufen. Da die Mißhandlungen des Klägers nach Ansicht des Berufungsrichters nicht so schwer waren, um eine derartig schwere seelische Erschütterung auszulösen, sei in diesem Überfall trotz des zeitlichen Zusammenhangs keine Ursache der Erkrankung zu sehen. Der Sachverständige hatte in weiteren Verlauf seiner Erörterungen auch unterstellt, daß die Mißhandlungen, die der Kläger erlitten hatte, zu einer vorzeitigen Manifestation des Leidens geführt haben, daß jedoch die Krankheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne das Trauma zu einem nicht viel späteren

Zeitpunkt in Erscheinung getreten wäre. Das Landgericht, das diesen Ursachenablauf für wahrscheinlich gehalten hat, hat den Zeitraum, um den der Ausbruch der Krankheit wegen dieser Mißhandlung vorverlegt worden ist, mit dem Sachverständigen auf zwei Jahre geschätzt. Das Berufungsgericht hat die Einwendungen, die der Kläger gegen das genannte Gutachten erhoben hatte, als unbegründet angesehen und in der abschließenden Beurteilung der Ursachenfrage einen Zusammenhang zwischen den Mißhandlungen des Klägers und der Entstehung der Diabetes-Erkrankung verneint.

2. a) Wie auch der Kläger in der Begründung seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, auf die er sich in der Revisionsbegründung bezogen hat, angenommen hat, beruht die angefochtene Entscheidung somit allein darauf, daß das Berufungsgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Mißhandlungen und der Entstehung der Zuckerkrankheit nicht für wahrscheinlich gehalten hat. Zu Unrecht meint die Revision, daß das Landgericht einen solchen Zusammenhang "bindend" für die Berufungsinstanz festgestellt habe. Zwar konnte das Berufungsgericht nach § 536 ZPO dem Kläger nicht die Kapitalentschädigung und Heilfürsorge absprechen, die ihm das Landgericht für einen Zeitraum von zwei Jahren (vom 1. Mai 1933 bis zum 1. Mai 1935) zuerkannt hatte. Die Gründe, aus denen das Landgericht dem Kläger diese Leistungen zugebilligt hatte, waren jedoch für das Berufungsgericht nicht bindend. Der Kläger übersieht, daß nach § 322 ZPO die Rechtskraft eines Urteils sich nicht auf die Gründe erstreckt, auf die das Gericht die Entscheidung über die in der Urteilsformel bezeichneten Leistungen gestützt hat.

b) Hat somit das Berufungsgericht den Ursachenzusammenhang zwischen den Mißhandlungen, die der Kläger erlitten hat, und der Entstehung der Krankheit in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise überhaupt verneint, so kommt es auf die von der Revision erörterte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen angenommen werden kann, daß das infolge der erwähnten Verfolgungsmaßnahme vorzeitig ausgebrochene Leiden später ohne Verfolgung aufgetreten wäre, nicht an.

Auf diese Frage hätte der Senat nur dann eingehen können, wenn das Berufungsgericht auf eine verfahrensrechtlich anfechtbare Weise zur Verneinung jedes ursächlichen Zusammenhangs zwischen den Mißhandlungen und der Entstehung der Zuckerkrankheit gekommen wäre und die Revision solche Verfahrensverstöße nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO, § 209 BEG ordnungsmäßig gerügt hätte. Nur auf diesem Wege hätte die Revision die Grundlage der angefochtenen Entscheidung, nämlich die Würdigung des Gutachtens des gerichtlichen Sachverständigen, in einer nach § 286 ZPO möglichen Weise beiseite räumen können.

c) Solche Rügen hat die Revision nicht erhoben. Auch wenn im Laufe des Verfahrens andere Ärzte, z.B. der von der Entschädigungsbehörde als Gutachter beauftragte Dr. Lohmann, die erörterte Ursachenfrage abweichend von Dr. Wolf beurteilt hatten, konnte sich das Berufungsgericht der Ansicht des zuletzt genannten Sachverständigen anschließen, zumal dieser, wie in dem angefochtenen Urteil zum Ausdruck kommt, eine in der deutschen medizinischen Wissenschaft sehr weit verbreitete Ansicht vertrat. Wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist es Sache des ärztlichen Sachverständigen, das Wissen des Richters auf dem Gebiete der medizinischen Wissenschaft zu ergänzen. Zu entscheiden, welches Gutachten diesen Zweck erfüllt, ist grundsätzlich Sache des Tatrichters. Er kann seiner Entscheidung die An-

sicht eines medizinischen Sachverständigen auch dann zugrunde legen, wenn die von dem Sachverständigen beurteilten Fragen von anderen Ärzten anders gesehen werden (RzW 1965, 565 Nr. 35, 1965, 38 Nr. 32, 1966, 88 Nr. 32).

Das von dem Sachverständigen Dr. Wolf erstattete Gutachten war von dem leitenden Arzt des Bürgerhospitals in Frankfurt am Main mitunterzeichnet worden, obwohl nur der an diesem Krankenhaus als Oberarzt tätige Dr. Wolf vom Landgericht zum Sachverständigen bestellt worden war. Wenn auch der Chefarzt durch seine Unterschrift zu erkennen gegeben hat, daß er den Auffassungen Dr. Wolfs zustimmt, so bedeutet das nicht, daß der vom Landgericht nach § 404 ZPO ausgewählte Sachverständige seinen Auftrag nicht selbständig und unter eigener Verantwortung ausgeführt hat. Das Gegenteil hat die Revision nicht einmal behauptet. Die Würdigung des von Dr. Wolf erstatteten Gutachtens durch den Berufungsrichter ist nicht deshalb zu beanstanden, weil in dem angefochtenen Urteil dem Umstand Bedeutung beigelegt worden ist, daß auch der angesehene Chefarzt des Bürgerhospitals die Ansichten des Sachverständigen geteilt habe. Dem Kläger war bekannt, daß der Chefarzt des Bürgerhospitals das Gutachten des Sachverständigen Dr. Wolf mitunterzeichnet hatte. Er hat dieses weder in dem Verfahren vor dem Landgericht noch in dem vor dem Berufungsgericht beanstandet. Jedenfalls unter diesen Umständen kann er nicht rügen, das Berufungsgericht habe gegen § 404 ZPO verstoßen, weil es für bedeutsam gehalten habe, daß auch dieser Arzt die Ansicht des Sachverständigen Dr. Wolf gebilligt habe.

3. Da auch im übrigen das angefochtene Urteil keine entscheidungserheblichen Rechtsfehler aufweist, muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Maaß

Wilden

Dr. Graf

von der Mühlen